

Anlage der Zuchtbuchordnung des Stammbuches für Kaltblutpferde Niedersachsen

Zuchtprogramm für die Rasse des Rheinisch-Deutschen Kaltblutes

Vorbemerkungen

Die Zucht des Rheinisch-Deutschen Kaltblutes wird in den der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen in eigenständigen Teilpopulationen betrieben. Die deutschen Züchtervereinigungen führen im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts gemeinsam das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Rheinisch-Deutsches Kaltblut. Die in diesem Zuchtprogramm festgelegten Besonderen Bestimmungen sind gemeinsame, verbindliche Anforderungen für die der Deutschen Reiterlichen Vereinigung angeschlossenen Züchtervereinigungen. Die gemeinsame Führung des Ursprungzuchtbuches für die Rasse des Rheinisch-Deutschen Kaltblutes wurde von den entsprechenden Züchtervereinigungen am 3. Mai 2004 schriftlich vereinbart.

Im Sinne von § 1a Nummer 1 und Nummer 2 der Verordnung über Zuchtorganisationen werden durch die Allgemeinen Bestimmungen der Satzung Abschnitt B Zuchtbuchordnung (ZBO) sowie die Besonderen Bestimmungen über das Zuchtprogramm für die Rasse des Rheinisch-Deutschen Kaltblutes die Grundsätze des Zuchtbuches über den Ursprung der Rasse Rheinisch-Deutsches Kaltblut für

- a) das System der Abstammungsaufzeichnung durch die
Allgemeinen Bestimmungen: Satzung Abschnitt B Zuchtbuchordnung I

- b) die Definition der Merkmale der Rasse durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Rheinisch-Deutschen Kaltblutes
§ 411a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale
§ 411b Zuchtmethode

- c) die Grundprinzipien des Systems zur Kennzeichnung
Allgemeinen Bestimmungen: Satzung Abschnitt B Zuchtbuchordnung IV

- d) die Definition der grundlegenden Zuchtziele durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Rheinisch-Deutschen Kaltblutes
§ 411a Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

- e) die Unterteilung des Zuchtbuches in Abschnitte durch die
Allgemeinen Bestimmungen: Satzung Abschnitt B Zuchtbuchordnung II und
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Rheinisch-Deutschen Kaltblutes
§ 411c Unterteilung der Zuchtbücher
§ 411d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher

- f) die nachzuweisenden Ahnengenerationen durch die
Besonderen Bestimmungen: Zuchtprogramm für die Rasse des Rheinisch-Deutschen Kaltblutes
§ 411d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher
(1) Zuchtbuch für Hengste
(2) Zuchtbuch für Stuten

aufgestellt. Diese Grundsätze sind zudem auf der Homepage des Verbandes eingestellt.

§ 411a. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen § 1a Nummer 2b) und d))

Für die Zucht des Rheinisch-Deutschen Kaltblutes gilt folgendes Zuchtziel:

| | |
|------------------|---|
| Rasse | Rheinisch-Deutsches Kaltblut |
| Herkunft | Deutschland, auf belgischer Grundlage |
| Größe | mindestens 158 cm |
| Farben | Füchse, Braune, Rappen, Rapp-, Braun- und Fuchsschimmel |
| Typ | <p>Erwünscht ist ein klarer Kaltbluttyp mit genügend Adel; mittelgroß und mittelschwer bis groß und schwer; harmonische Proportionen; ausgeprägter Geschlechtsausdruck</p> <p>Unerwünscht sind grobe, unharmonische und schwammige Typen; nicht genügend ausgeprägter Geschlechtstyp</p> |
| Gebäude | |
| <i>Kopf</i> | <p>Erwünscht: ausdrucksvoll, trocken, zum Körper passend; Ohren mittelgroß bis klein, gut angesetzt; Großes, dunkel pigmentiertes Auge; Profil gerade, Nasenrücken ggf. leicht gewölbt; Ganaschen mittelgroß</p> <p>Unerwünscht: grob und schwer, schmal und lang; lange schlecht angesetzte Ohren; kleines Auge mit schwerem Oberlid und vorspringendem Überaugenbogen; schlaffe, wenig offene Nüstern (Elchnase); üppige, zu grobe Ganaschen</p> |
| <i>Hals</i> | <p>Erwünscht: gut aufgesetzt, kräftig, mittellang, leicht gewölbte Oberlinie; bei Hengsten ausgeprägter Kamm</p> <p>Unerwünscht: kurz, zu massig, ausgeprägter Unterhals</p> |
| <i>Körper</i> | <p>Erwünscht: insgesamt kräftig bemuskelt; Schulter genügend schräg; Brust breit und tief; Rippenwölbung ausgeprägt, bei geschlossener Flanke; Widerrist deutlich, genügend breit und sanft auslaufend; Rücken gerade, breit mit gutem Nierenschluss; Kruppe gut bemuskelt, breit, mäßig gespalten, lang und genügend geneigt; gut ausgeprägte Hinterhandbemuskulung</p> <p>Unerwünscht: schwache Bemuskulung, zu geringe Brusttiefe; schmale Brust, aufgezogener Bauch; offene Flanke; sehr steile Schulter; zu langer Rücken; Senk- bzw. Karpfenrücken; Nierendruck bzw. feste Niere; kurze, abgehackte oder horizontale Kruppe; schwach bemuskelte oder zu üppig bemuskelte Kruppe; zu tiefer Schweifansatz; mangelhafte Hinterhandbemuskulung</p> |
| <i>Fundament</i> | <p>Erwünscht: ausreichend stark, zum Kaliber passend; trocken mit kräftigen, klaren Gelenken und korrekter Winkelung; Unterarm mittellang, gut bemuskelt; Fessel mittellang, genügend straff; Röhrbeinumfang:</p> |

Stute mindestens 24 cm,
Hengst mindestens 25 cm;
Behang mittelstark bis knapp; Hufe zum Körper passend, korrekt, regelmäßig geformt mit hartem, widerstandsfähigem Horn

Unerwünscht: zu schwach und zu fein bzw. zu stark und schwammig; schwache Gelenke; unklare Gelenke; durchtrittige Fessel; zu kleine Hufe, zu große Hufe (Flachhufe); schlechte Hufform; mangelhafte Hornqualität; grobe Stellungsfehler

Bewegungsablauf

Erwünscht: harmonisch und ökonomisch; Schritt gerade bei gutem Schub aus der Hinterhand, große Schrittlänge; Trab fördernd, raumgreifend mit aktiver Hinterhand, dabei ökonomisch; Galopp locker, bodendeckend

Unerwünscht: fehlende Taktreinheit, mangelnder Raumgriff und fehlender Schub aus der Hinterhand; übertriebene Trabaktion

Einsatzmöglichkeiten

exzellentes Zug- und Fahrpferd für alle Zwecke: Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Fahrsport und Freizeit; ideal für Werbegespanne und Traditionsveranstaltungen

Besondere Merkmale

Erwünscht: ruhiges Temperament, ausgeglichenes Verhalten; hohe Arbeitswilligkeit und Zugkraft; gute Futterverwertung

Unerwünscht: phlegmatisches und nervöses Temperament; ungenügende Arbeitswilligkeit; schlechte Futterverwertung; geringe Fruchtbarkeit und Milchleistung

§ 411b. Zuchtmethode

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen § 1a Nummer 1 und 2b))

Das Zuchtbuch des Rheinisch-Deutschen Kaltblutes ist offen. Als Zuchtmethode wird die Veredlungszucht betrieben.

Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht. Das Zuchtbuch ist offen für Kaltblüter anderer Rassen, deren Einbeziehung zur Erreichung des Zuchtzieles förderlich ist. Rheinisch-Deutsche Kaltblüter sind Anpaarungsprodukte von Rheinisch-Deutschen Kaltblütern untereinander oder mit Kaltblutrassen belgischen Ursprungs, sofern diese Zuchttiere in das Zuchtbuch des Rheinisch-Deutschen Kaltblutes eingetragen sind. Die für die Rasse des Rheinisch-Deutschen Kaltblutes zugelassenen Veredler erhalten einen entsprechenden Vermerk in der Zuchtbescheinigung.

Zugelassen sind die Rassen:

- Cheval de Trait Ardenais (Belgien, Luxemburg, Frankreich)
- Cheval de Trait Belge / Belgisch Trekpaard (Belgien)
- Belgiske Hest (Dänemark)
- Cheval de Trait Auxois (Frankreich)
- Cheval de Trait du Nord (Frankreich)
- Het Nederlandse Trekpaard (Niederlande)
- Svensk Ardenner (Schweden)
- Belgian Draught Horse (Kanada, USA)

Bei der Hereinnahme der oben genannten Veredlerrassen ist dem Erhalt der rassespezifischen Merkmale des Rheinisch-Deutschen Kaltblutes in besonderem Maße Rechnung zu tragen. Ab dem Geburtsjahrgang 2004 muss ein Rheinisch-Deutsches Kaltblutpferd mindestens ein Elternteil der Rasse Rheinisch-Deutsches Kaltblutes vorweisen. Anpaarungen von Veredlerrassen unter- und miteinander sind nicht zugelassen.

- Seit 2001 sind nur noch die oben genannten Veredlerrassen zugelassen. Jede andere Rasse fällt unter die Definition Fremdblut.
- Ab dem Körjahrgang 2010 (Geburtsjahrgang 2008) ist max. 12,5% Fremdblutanteil, definiert aus 4 Generationen, für die Eintragung in das Hengstbuch I zugelassen.
- Ab dem Körjahrgang 2015 (Geburtsjahrgang 2013) ist max. 6,25% Fremdblutanteil, definiert aus 4 Generationen, für die Eintragung in das Hengstbuch I zugelassen.
- Auch nach 2010 bzw. 2015 bleibt die Übernahme von bereits in das Hengstbuch I eingetragenen Hengsten mit höherem Fremdblutanteil in ein Zuchtbuch verpflichtend.

Männliche Veredler sind nur dann zugelassen, wenn sie die Anforderungen des Hengstbuches I erfüllen; Stuten sind nur dann zugelassen, wenn sie den Anforderungen des Stutbuches I oder II genügen.

§ 411c Unterteilung der Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen § 1a Nummer 2e))

Das Zuchtbuch für Hengste wird in eine Hauptabteilung und eine Besondere Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I und
- Hengstbuch II und
- Anhang

Die Besondere Abteilung des Zuchtbuches für Hengste ist das

- Vorbuch

Das Zuchtbuch für Stuten wird in eine Hauptabteilung und eine Besondere Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I und
- Stutbuch II und
- Anhang

Die Besondere Abteilung des Zuchtbuches für Stuten ist das

- Vorbuch

§ 411d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen § 1a Nummer 2e) und f))

Für die Eintragung in die Zuchtbücher finden die Regelungen der Satzung Abschnitt B ZBO I. § 22.3.1 und § 22.3.2 unter Beachtung der besonderen Regelungen für Veredler, die unter den Ausführungen zur Zuchtmethode subsumiert sind, Anwendung.

Eintragung von Hengsten

Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden 3-jährige und ältere gekörte Hengste, die folgende Anforderungen erfüllen:

- Vorlage der Genotypsierungsuntersuchung
- Nachweis der Abstammung über vier Generationen. Dabei muss
 - a) der Vater, der Vater der Mutter und mütterlicherseits der Vater der Großmutter sowie der Vater der Urgroßmutter in das Hengstbuch I oder einem dem Hengstbuch I entsprechenden Abschnitt eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sein.
 - b) die Mutter im Stutbuch I oder einem dem Stutbuch I entsprechenden Abschnitt eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sein. Die Hengste müssen in jedem der in der Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21.2 a) - f) angegebenen Merkmale mindestens die Note 5 und in der Gesamtbewertung mindestens die Note 7 erreicht haben.
- Hengste werden eingetragen, wenn sie die Leistungsanforderungen nach der Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21.4.13 oder einer vergleichbaren Prüfung im Feld und auf Station bis zum vollendeten 5. Lebensjahr erfüllt haben. Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres ablegen. Das Stammbuch kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern. Hengste, die die Eigenleistung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

Hengste mit nicht dem Hengstbuch I entsprechenden Leistungsinformationen des Vaters erfüllen die Anforderungen zur Eintragung nur dann, wenn sie in einer Hengstleistungsprüfung gemäß Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21.3 eine gewichtete Endnote von 7,5 und besser erzielt haben, wobei keine der Merkmalsnoten unter 6,0 liegen darf.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21.3 mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,

- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale lt. Anlage 4 aufweisen und
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind.

Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden können in das HB II eingetragen werden, wenn

- die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- sie zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- sie auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben und
- sie im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß I. § 21.4.13 aufweisen.

Darüber hinaus können auch Nachkommen von im Vorbuch eingetragenen Hengsten im Rahmen der Aufstiegsregelung in das HB II eingetragen werden, wenn

- die Vorbuch-Vorfahren über 2 Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- auf einer Sammelveranstaltung der Züchtervereinigung mindestens die Gesamtnote 6,0 (Keine Wertnote unter 5,0) erzielt wurde und
- die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und die Gesundheit erfüllt werden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste Anlage 4 aufweisen

Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag alle Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I oder II erfüllen.

Vorbuch (besondere Abteilung des Zuchtbuches)

Es können Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen werden,

- die nicht in eines der vorstehenden Zuchtbücher für Hengste eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel der Rasse entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß Satzung Abschnitt B ZBO I § 21.2 a) – f) mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale nach Anlage 4 aufweisen.

Eintragung von Stuten

Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter, Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter (insgesamt drei Generationen) mindestens in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,

- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. Satzung Abschnitt B ZBO I. 6.2. a) – f) eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde
- die die zusätzlichen Kriterien des jeweiligen Ursprungszuchtbuches für die Eintragung in die oberste Hauptabteilung (siehe Anlage) erfüllen und
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 4 aufweisen.

Stuten mit nicht dem Hengstbuch I entsprechenden Leistungsinformationen des Vaters erfüllen die Anforderungen zur Eintragung nur dann, wenn sie in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21.2 a) – f) mindestens eine Gesamtnote von 6,5 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß § 411f mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es können Stuten eingetragen werden

- die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,
- deren Eltern beide in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einem der Hauptabteilung entsprechenden Abschnitt eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind.
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen und
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind.

Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden werden eingetragen, wenn

- die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- sie zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- sie in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21.2 a) – f) mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 4 aufweisen.

Stuten, die aus einer Anpaarung von im Hengstbuch I eingetragenen Hengsten und Vorbuchstuten hervorgegangen sind, können ebenfalls in das Stutbuch II eingetragen werden, wenn

- sie gem. Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21.2 a) – f) in der Bewertung der äußeren Erscheinung eine Gesamtnote von mindestens 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten werden darf, und
- sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 4 aufweisen .

Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

Vorbuch [V] (Besondere Abteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die

- im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,
- nicht in eines der vorstehenden Zuchtbücher für Stuten eingetragen werden können,
- dem Zuchtziel der Rasse entsprechen
- die eindeutig identifiziert worden sind

- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21.2 a) – f) eine Gesamtnote von 5,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde und
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 4 aufweisen.

§ 411e Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Die Ausstellung von Zuchtbescheinigungen erfolgt nach dem unten stehenden Diagramm.

| <i>Mutter</i> | | Hauptabteilung | | | Besondere Abteilung <i>Vorbuch (Stuten)</i> |
|---------------------|--------------------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|--|
| | | <i>Stutbuch I</i> | <i>Stutbuch II</i> | <i>Anhang</i> | |
| Vater | <i>Hengstbuch I</i> | Abstammungsnachweis | Abstammungsnachweis | Geburtsbescheinigung | Abstammungsnachweis |
| | <i>Hengstbuch II</i> | Geburtsbescheinigung | Geburtsbescheinigung | Geburtsbescheinigung | Geburtsbescheinigung |
| | <i>Anhang</i> | Geburtsbescheinigung | Geburtsbescheinigung | Geburtsbescheinigung | Geburtsbescheinigung |
| Besondere Abteilung | <i>Vorbuch (Hengste)</i> | Geburtsbescheinigung | Geburtsbescheinigung | Geburtsbescheinigung | Geburtsbescheinigung |

§ 411f Leistungsprüfungen der Zuchtrichtung Ziehen und Fahren

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie können als Stationsprüfung oder als Feldprüfung durchgeführt werden. Das Stammbuch für Kaltblutpferde führt diese grundsätzlich nur als Feldprüfung gemäß der Satzung Abschnitt B ZBO I. § 21.3 durch.

§ 411g Weitere Bestimmungen zum Rheinisch-Deutschen Kaltblut

Hengstnamensvergabe

Vergabe eines Namens bei gekörten Hengsten (ab 1. August 2009)

Der Zuchtnamen eines jeden gekörten Hengstes (ab 1. August 2009) muss über die verantwortliche Züchtervereinigung vom FN-Bereich Zucht zugelassen werden. Eine direkte Abstimmung zwischen Hengsthaltern und dem FN-Bereich Zucht ist nicht möglich.

Ein Name gilt erst dann als vergeben, wenn dieser vom Bereich Zucht genehmigt und der Hengst unter diesem Namen in die FN-Hengstdatei aufgenommen wurde.

Das Stammbuch beantragt die Namen schriftlich, mindestens unter Nennung der Lebensnummer sowie des Vaters und der Mutter. Ein einmal vergebener Zuchtnamen kann nicht mehr geändert werden, d.h. überall dort, wo der Hengst als Zuchttier auftritt, wird unter seiner Lebensnummer stets der gesamte in der FN-Hengstdatei registrierte Name verwendet. Dies ist unabhängig davon, ob der betreffende Hengst als Turnierpferd unter einem anderen Namen geführt wird.

Bei der Vergabe von Hengstnamen führt die FN keine Prüfung der Rechte dritter durch.

Wird ein Hengstname ohne Zustimmung des Bereiches Zucht verwendet, so wird der Hengst als Zuchttier in der FN-Hengstdatei unter der Bezeichnung „Name nicht genehmigt“ geführt (z.B. im Jahrbuch Zucht und auf den Turnierpferdeaufklebern seiner Nachkommen).

Ein Name gilt als gesperrt, wenn dieser bzw. ein in Schreibweise oder Phonetik sehr ähnlicher Name bereits einmal für einen Kaltbluthengst vergeben wurde. Zusatzbuchstaben sind nur dann möglich, wenn der Name auch ohne Zusätze freigegeben werden kann.

Arabische und römische Zahlen sowie Abkürzungen und Sonderzeichen als Namenszusatz sind nicht zulässig. Der Name selbst darf nicht aus einer Abkürzung bestehen.

Aufgehoben wird die Sperrung des Namens eines Hengstes, sobald der Hengst 15 Jahre aus dem Deckeinsatz ausgeschieden ist. Wird ein Hengst innerhalb von vier Jahren nach der Namensreservierung nicht als gekört gemeldet, so wird sein Name wieder freigegeben.

Das Stammbuch hat die Möglichkeit, einzelne Namen grundsätzlich sperren zu lassen. Diese sind dem Bereich Zucht schriftlich mitzuteilen.

Für noch nicht gekörte Hengste kann keine Reservierung von Namen erfolgen.

Ausnahmeregelungen

- a) Die Vergabe von Namen erfolgt rassespezifisch (Hengste verschiedener Rassen können denselben Namen tragen).
- b) Namen von im Ausland gezogenen Hengsten, die bereits im Zuchtbuch der Ursprungszüchtervereinigung oder einer anderen anerkannten Nachzuchtorganisation geführt werden, werden grundsätzlich beibehalten.
- c) Ein für einen Hengst einmal vergebener Name darf für Vollbrüder dieses Hengstes mit dem entsprechenden Zusatz II etc. verwendet werden.

Festgelegte Anfangsbuchstaben

Der Name eines Hengstes beginnt mit dem Buchstaben der betreffenden Hengstlinie gemäß der Übersicht, um die Zuordnung zu den Hengstlinien zu gewährleisten. Bei Stuten erfolgt die Namensvergabe wahlweise.

Übersicht: Hengstlinien Rheinisch-Deutsches Kaltblut

| | Begründer | Linien-Nr. | Name | Anfangsbuchstabe |
|------------|------------------------------|-------------------|----------------------------|-------------------------|
| I | Avenir d'Herse (1921) | I / 1 | Advokat von Schinne (1947) | O |
| | | I / 2 | Espoir de Lorette (1953) | E |
| | | I / 2 / A | Ural (1981) | U |
| | | I / 3 | Avant (1958) | A |
| | | I / 4 | Nahkampf I (1961) | N 1 |
| II | Gaulois du Monceau (1922) | II / 1 | Elbrus (1974) | G |
| | | II / 2 | Fänger (1978) | F |
| III | Birkhahn von Estedt (1948) | III / 1 | Berthold (1985) | B |
| | | III / 2 | Smart II (1980) | S |
| IV | Vainqueur du Seigneur (1985) | | | V |

| | | | | |
|-------------|-------------------|--|--|------------|
| V | Halbmesser (1958) | | | H |
| VI | Dotsch (1977) | | | D |
| VII | Novaro (1984) | | | N 2 |
| VIII | Sonstige | | | |